
Benützungsreglement für die Benützung von Schulräumen, Mehrzweckhalle, Aussenanlagen und Spielplätzen

Ausgabe 2011

- Inhalt:
- A. Allgemeines
 - B. Benützungsvorschriften
 - C. Benützungsvorschriften für spezielle Anlässe
 - D. Schlussbestimmungen
 - E. Anhang und Benützungsgebühren

A. Allgemeines

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen folgendes Benützungsreglement für folgende Anlagen:

- Alle Schulräume in den Schulhäusern in Leuggern, Gippingen und Hettenschwil (exkl. Zimmer im 1. Stock)
- Alle Räume im alten und neuen Kindergarten in Gippingen und Hettenschwil
- Turnhalle Leuggern mit Bühne und allen Räumen in EG/UG
- Sportanlagen, Spielwiesen und Hartplätze um Schulhäusern/Schulanlagen

Die Freigabe der schulisch genutzten Räume erfolgt durch die Schulpflege Leuggern. Die Militärküche im Schulhaus wird durch den Gemeinderat bewilligt.

§ 1

Die Räume in den Schulhäusern, Kindergarten, Turnhalle sowie die Aussenanlagen und Spielplätze können für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe und Übungen benutzt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder öffentliche Anlässe (Bestattung) nicht gestört wird. Bei Kollisionen haben die Schule und Veranstaltungen der Gemeinde den Vorrang.

Die Schulräume und/oder die Mehrzweckhalle können von der Schulpflege ausnahmsweise innerhalb des ordentlichen Benützungsturnus (Dauernutzung von Vereinen) an Dritte zugeteilt werden. Der betroffene Verein/Organisation ist anzuhören. Bei militärischen Belegungen ist der Gemeinderat für die ausnahmsweise Bewilligung zuständig, dies ebenfalls nach Anhörung der Schulpflege und der betroffenen Vereine/Organisationen.

§ 2

Die Bewilligung für die Benützung wird von Schulpflege und Gemeinderat erteilt. Alle Gesuche für die Benützung sind rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe einer verantwortlichen Person, von Datum, Zeit, Bezeichnung der Räume und Anlagen und Art des Anlasses an die Schulpflege einzureichen.

- | | |
|-------------------------|---|
| ➤ regelmässige Benützer | möglichst frühzeitig
spätestens 14 Tage vor dem Anlass |
|-------------------------|---|

Regelmässige Benützer haben bei jeder Änderung des Belegungsplanes der Schulpflege und dem Gemeinderat vorgängig und schriftlich Mitteilung zu machen.

➤ gelegentliche Benützer

Anlässe in der Mehrzweckhalle
2 Monate vor der Veranstaltung

Anlässe in anderen Räumen
4 Wochen vor der Veranstaltung

§ 3

Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und die nachgesuchte Zeit.

B. Benützungsvorschriften

§ 4

Als Aussenanlagen gelten sämtliche öffentlichen Sportplätze, Spielplätze, Pausenplätze und zugehörigen Areale der Schulen und Mehrzweckhalle der Gemeinde Leuggern.

Bezüglich Nachtruhe gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 01. April 2008. Der Gemeinderat ist befugt, weitere Einschränkungen vorzunehmen. Dies sind folgende:

Sämtliche Aussenanlagen dürfen von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21.00 Uhr, am Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr als allgemein zugänglicher Platz von Erwachsenen und Kindern genutzt werden. Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist einzuhalten. Aktivitäten im Rahmen der Schule sind von der Mittagsruhe ausgenommen. Fehlbare werden bei Nichteinhaltung der Vorgaben vom Platz gewiesen.

Sämtliche Aussenanlagen dürfen von Freitag, 18.00 Uhr, bis Samstag, 13.00 Uhr, und von Samstag, 18.00 Uhr, bis Montag, 07.00 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt werden. Fehlbare werden bei Nichteinhaltung der Vorgaben vom Platz gewiesen.

Spielende Erwachsene und Kinder werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die Verwendung von lärmigen Spielzeugen wie Motormodellautos, Musikgeräten usw. ist auf allen Aussenplätzen untersagt.

Der ordentliche Schul- und Turnunterricht darf durch Aktivitäten auf den Aussenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Aussenanlagen sind keine Fest- oder Picknickplätze. Abfälle müssen bei Verlassen der Anlagen mitgenommen und verursachte Verschmutzungen entfernt werden.

Die Kontrolle obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Fehlbare werden gestützt auf § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 33 des Polizeireglements der Gemeinden im Zurzibiet vom 01. April 2008 verzeigt und können mit Busse bestraft werden.

§ 5

Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen sowie in der Mehrzweckhalle untersagt. Auf das Rauchen auf den Pausenplätzen soll verzichtet werden. Ausnahmen in geschlossenen Räumen sind per Gesetz ausgeschlossen.

Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle ist durch die Veranstalter eine Raucherzone zu kennzeichnen. Beim Bauamt können zwei Standascher bezogen werden. Diese sind durch den Veranstalter in der gekennzeichneten Zone aufzustellen und nach Abschluss der Veranstaltung gereinigt zurückzugeben.

§ 6

Es ist in allen Räumen auf grösste Sauberkeit und Ordnung zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen und Duschräumen. Die Räume sind in einwandfrei sauberem Zustand wieder zu übergeben. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 7

Die Heizung und Lüftung werden ausschliesslich durch den Hauswart bedient.

§ 8

Die ordentlichen Turnstunden (Schule und Vereine) sind zeitlich so anzusetzen, dass die Mehrzweckhalle und sämtliche, übrigen Räumlichkeiten um spätestens 22.30 Uhr abgeschlossen werden können.

§ 9

Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benützer werden zwei Wochen vorher durch Anschlag orientiert.

In der Regel bleiben alle von diesem Reglement erfassten Schulräume, Aussenanlagen und Spielplätze während den Schulferien geschlossen. Die Mehrzweckhalle bleibt während den Sommer- und Weihnachtsferien im Grundsatz geschlossen.

§ 10

Für das Parkieren sind die bei den Schulanlagen zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Gemeinde Leuggern übernimmt keine Haftung bei Schäden (Steine).

Bei grösseren Veranstaltungen hat sich der Gesuchsteller zudem über die ordnungsgemässe Bereitstellung von genügend Parkplätzen und eines Verkehrsdienstes auszuweisen.

§ 11

Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. Am Mobiliar, an den Geräten und an der Anlage dürfen, ohne Einverständnis der zuständigen Behörde, keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 12

Die für die Turnstunde benützten Geräte sind nach den Übungen wieder an ihren Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht erforderlichen Zustand zu bringen. (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen.

§ 13

Geräte dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden.

Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräteräumen gelagerten Geräte und Einrichtungen zu verwenden.

Bei unsicherer Witterung entscheidet in erster Instanz der zuständige Abwart über die Benützung der Aussenanlagen/Spielplätze. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Schulpflege endgültig über die Benützung.

§ 14

An regelmässige Benützer wird durch die Gemeindekanzlei gegen Quittung und Depot von Fr. 100.00 ein Schlüssel abgegeben. Bei gelegentlichen Benützungen schliesst und öffnet der Hauswart. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Verantwortlich für Ordnung, Lichtlöschen und Abschliessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die im Benützungsgesuch bestimmte Person. Sämtliche Benützer haben die verantwortlichen Personen der Bewilligungsbehörde zu melden.

§ 15

Die Benützer sind dafür besorgt, dass sich schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Anlagen der Gemeinde aufhalten.

§ 16

Für die Benützung der Anlage kann eine Gebühr erhoben werden, welche im Anhang festgelegt ist.

C. Benützungsvorschriften für spezielle Anlässe

§ 17

Zur Vorbereitung von Theateraufführungen, Unterhaltungen, Ausstellungen, etc. steht dem Verein bzw. dem Organisator die Mehrzweckhalle während 3 Tagen zur Verfügung. Die Vorbereitungszeit ist möglichst kurz zu halten, um den Schulbetrieb nicht einzuschränken. Die Orientierung der übrigen Benützer ist Sache der Veranstalter.

Wird eine längere Benützungszeit gewünscht, so ist dies im Benützungsgesuch anzugeben.

§ 18

Bei jeder Beanspruchung der Mehrzweckhalle für spezielle Anlässe ist der Boden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken. Für welche Anlässe der Schutzbelag nötig ist, entscheidet der Abwart.

§ 19

Die Bestuhlung und das Aufräumen in der Mehrzweckhalle sowie das Reinigen ist Sache des durchführenden Benützers, unter Anleitung des Hauswarts. Dieser ist durch die Benutzer zu entschädigen, sofern er ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit beansprucht wird (siehe § 28).

§ 20

Die Garderobe wird vom organisierenden Verein bzw. dem Organisator selber geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigung etc. ab.

§ 21

Spätestens am nächstfolgenden Schultag vor Schulbeginn, ausnahmsweise nach anderer Vereinbarung mit der Schulpflege, ist die Mehrzweckhalle der Schule in sauberem, ordnungsgemässen Zustand wieder zu Verfügung zu stellen.

Die Abnahme erfolgt durch den Abwart, welcher den Gemeinderat und die Schulpflege über allfällige Beschädigungen unverzüglich zu informieren hat.

§ 22

Über die Stellung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Bestimmungen entscheidet der Gemeinderat. Die Feuerwehr wird in diesem Falle mit einer Kopie der Bewilligung informiert. Die Absprache resp. das Aufgebot hat in direkter Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Feuerwehrkommando zu erfolgen. Die Kosten der Saalwache gehen zu Lasten des Veranstalters und sind nicht in der Benützungsbewilligung integriert.

Ebenso kann der Gemeinderat die Begleitung der Veranstaltung durch einen Sicherheitsdienst verlangen. Bei Veranstaltungen mit direkten Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft (Lärm, Licht, Fahrzeuge usw.) kann der Gemeinderat auf Kosten der Veranstalter Messungen/Nachmessungen verlangen. In diesen Fällen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche am Anlass anwesend ist und die notwendigen Kompetenzen hat, um verlangte Änderungen sofort umzusetzen. Der Veranstalter hat die unmittelbare Nachbarschaft entsprechend und rechtzeitig über den Anlass zu informieren.

D. Schlussbestimmung

§ 23

Vor der Benützung erstellt der Veranstalter mit dem Abwart auf einheitlichem Formular ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll.

Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör etc., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstehen, sind auf Kosten des Verursachers zu reparieren. Für Beschädigungen durch Veranstaltungsbesucher haftet ebenfalls der Bewilligungsinhaber. Der Abwart veranlasst die Reparaturen.

§ 24

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Hauswarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bis max. Fr. 500.00 bestraft.

Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegenden Verletzung der Vorschrift kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

E. Anhang und Benützungsgebühren

Der nachstehende Anhang 1 wird als integrierender Bestandteil des Benützungsglementes erklärt. Der Gemeinderat kann die darin festgelegten Ansätze und Unterteilungen zweckmässig anpassen.

§ 25

Für spezielle Anlässe einheimischer Vereine und Organisationen in der Mehrzweckhalle (Konzerte, Theater, Turnervorstellung, Versammlungen, Filmvorführungen, Kurse, Dauerbelegungen etc.) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, dies auf der Basis des vorliegenden Gebührenreglementes. :

§ 26

Ein speziell hoher Stromverbrauch, Wasserverbrauch etc. oder die Benützung weiterer Räume kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 27

Die Entschädigung des Abwärts richtet sich nach seinem effektiven Zeitaufwand (Gemeindelohn + 50%) und ist in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen. Der Abwart ist für die Inanspruchnahme bei den Vorbereitungsarbeiten (Bodenabdeckung, Bestuhlung usw.), während der Veranstaltung und bei der Rückgabe der Räumlichkeiten und Reinigung von den Veranstaltern angemessen zu entschädigen. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Entschädigung endgültig.

§ 28

Über Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen sowie über die Reduktion bzw. den vollständigen Erlass der Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

Das vorstehende Benützungsreglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft und setzt die bisherigen Reglemente vom 01. Juli 2001, 23. September 2005 und 01. Mai 2010 ausser Kraft.

5316 Leuggern, 08. November 2010

SCHULPFLEGE LEUGGERN

Der Präsident:

Die Schulleitung:

GEMEINDERAT LEUGGERN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Benützungsgebühren Gemeinde Leuggern

		ganze Turnhalle * mit Wirtschafsbetrieb, Eintritt/Gewinn		Turnhalle * mit Bühne (ohne UG)		Turnhalle * Untergeschoss		Turnhalle * (nur Bühne)		Turnhalle Leuggern nur WC/Dusche/sanitäre Anlagen		Kochschule, pro Abend gemäss speziellen Benützungsregeln		Schulräumlichkeiten		alter Kindergarten, Gippingen		Militärküche inkl. Benützung von Einrichtung, Geräten, ohne Geschirr (in Schulhaus)		Sanitätshilfsstelle		Sportanlagen		Gemeindehaus grosser Mehrzweckraum	
		Für diese Kategorie gelten besondere Bestimmungen. Die Benützungsgebühr wird gem. sep. Tarif vom Gemeinderat festgelegt (Dauerbelegung, Wochenenden, Theatervorführungen usw.)																							
A)	Dauerbelegung	Für diese Kategorie gelten besondere Bestimmungen. Die Benützungsgebühr wird gem. sep. Tarif vom Gemeinderat festgelegt (Dauerbelegung, Wochenenden, Theatervorführungen usw.)																							
B)	Veranstaltungen Vereine/Organisationen aus Leuggern kulturell oder gemeinnützig	400.00	250.00	150.00	100.00	50.00	30.00	nach spezieller Absprache mit der Schulpflege	nach spezieller Absprache mit der Schulpflege	100.00	nach spezieller Vereinbarung zw. Gemeinde und Benützer/Militär, VR-Ansätze		50.00	50.00											
C)	Veranstaltungen Vereine/Organisationen aus Leuggern Verkaufs- oder Gewinnabsichten	450.00	300.00	200.00	150.00	100.00	50.00			150.00			100.00	200.00											
D)	Veranstaltungen auswärtige Vereine/Organisationen kulturell oder gemeinnützig	450.00	300.00	200.00	150.00	100.00	75.00			150.00			100.00	150.00											
E)	Veranstaltungen auswärtige Vereine/Organisationen Verkaufs- oder Gewinnabsichten	650.00	500.00	350.00	200.00	150.00	100.00			200.00			150.00	250.00											
F)	regelmässige Benützung/Training/Belegung von örtlichen Vereinen	Für die Kat. E) gelten besondere Bestimmungen. In der Regel ist die Benützung für örtliche Vereine unentgeltlich, soweit diese der normalen Vereinstätigkeit entspricht.																							